



Amtstafel

Perg, 19.10.2025

**via donau – Österreichische
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
1220 Wien, Donau-City-Straße 1
Baggerungen und Verklappungen von
Feinsedimenten entlang der Donau in Oberösterreich**

Antrag auf wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, 1220 Wien, Donau-City-Straße 1 beantragte am 14.02.2025 unter Vorlage eines Projektes der DonauConsult Ingenieurbüro GmbH, 1170 Wien, Klopstockgasse 34 und TB Eberstaller GmbH, 3512 Mautern, Austraße 78 die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für Baggerungen und Verklappungen von Feinsedimenten entlang der Donau in Oberösterreich mit Bagger- und Verklappbereichen von Stromkilometer 2 121.750 (Abwinden Wartelände Oberwasser) bis Stromkilometer 2 067.447 (Ybbs-Persenbeug Stau VB/St. Nikola Ersatz).

Folgende Grundstücke in Ober- und Niederösterreich sind von den beantragten Baggerungen und Verklappungen betroffen:

KG-Nr. 43105 Luftenberg, GST-NR. 2374/1
KG-Nr. 43105 Luftenberg, GST-NR. 2374/5
KG-Nr. 43104 Langenstein, GST-NR. 2161/1
KG-Nr. 45107 Lorch, GST-NR. 1747
KG-Nr. 43107 Mauthausen, GST-NR. 779/1
KG-Nr. 43107 Mauthausen, GST-NR. 779/17
KG-Nr. 43107 Mauthausen, GST-NR. 738/9
KG-Nr. 43107 Mauthausen, GST-NR. 779/25
KG-Nr. 43204 Au, GST-NR. 2760/1

KG-Nr. 03103 Au, GST-NR. 619/1

KG-Nr. 43209 Langacker, GST-NR. 2566/4
KG-Nr. 43209 Langacker, GST-NR. 2700/9
KG-Nr. 43209 Langacker, GST-NR. 2700/1
KG-Nr. 03044 Wallsee, GST-NR. 593/1
KG-Nr. 43211 Mitterkirchen, GST-NR. 2391/1
KG-Nr. 43211 Mitterkirchen, GST-NR. 2391/4
KG-Nr. 43005 Grein, GST-NR. 868/1
KG-Nr. 43005 Grein, GST-NR. 868/1
KG-Nr. 43016 St. Nikola an der Donau, GST-NR. 988/1
KG-Nr. 45102 Enns, GST-NR. 1364/2
KG-Nr. 45102 Enns, GST-NR. 1364/1
KG-Nr. 03121 St. Pantaleon, GST-NR. 1878
KG-Nr. 43218 Ruprechtshofen, GST-NR. 1946/1
KG-Nr. 03004 Ardagger Markt, GST-NR. 1850/46
KG-Nr. 43206 Baumgartenberg, GST-NR. 2391/8
KG-Nr. 03037 Schweinberg, GST-NR. 1531/1
KG-Nr. 03017 Hößgang, GST-NR. 426/1
KG-Nr. 03010 Freienstein, GST-NR. 361
KG-Nr. 14223 Mitterndorf, GST-NR. 1488
KG-Nr. 14239 Weins, GST-NR. 1145/1

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Perg eine mündliche Verhandlung an:

Ort (Treffpunkt)	
Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg Panorama Sitzungssaal (3 Stock)	
Datum	Uhrzeit
Montag, 10. November 2025	09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Projektbeschreibung

Die via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH sucht um die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für Baggerungen und Verklappungen von Feinsedimenten entlang der Donau in Oberösterreich an.

viadonau ist gemäß §2 (1), 1, Wasserstraßengesetz BGBl 177/2004 zur Instandhaltung der Wasserstraße Donau verpflichtet. Damit sind auch die Freihaltung der Schifffahrtsrinne, sowie die Instandhaltung von Hafeneinfahrten verbunden.

Bei Hochwasser verursacht die Schwebstoffführung der Donau in Aufweitungsbereichen des Stromschlauches, wie in Hafeneinfahrten, Mündungsbereichen von Zubringern, öffentlichen und privaten Länden etc. Anlandungen, die im Falle einer Beeinträchtigung der Schifffahrt in periodischen Abständen von viadonau entfernt werden.

Gegenstand dieses Einreichoperates ist die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen für die Baggerungen und Verklappungen des im Zuge von Hochwasserereignissen anfallendem, donaubürtigem Feinsediments.

Alle Bagger- und Verklappbereiche, die vollständig oder teilweise im Bezirk Perg liegen, wurden bei der BH Perg zur Genehmigung eingereicht.

Im Falle bezirksübergreifender Baggerbereiche erfolgte die Einreichung bei jener Bezirkshauptmannschaft, welche auch bisher zuständig war. Liegt für grenzübergreifende Bereiche kein gültiger Bescheid vor, so wird jene Behörde für zuständig erachtet, auf deren Gebiet der flächenmäßig größere Teil des Baggerbereichs entfällt.

Verklappbereiche, die in einem anderen Bezirk als der zugehörige Baggerbereich liegen, werden im Bezirk des Baggerbereiches mitbehandelt.

Zusätzlich gibt es Verklappbereiche, in denen Aushubmaterial aus Baggerungen mehrerer angrenzender Bezirke eingebracht wird. In diesen Fällen erfolgt die Einreichung in beiden betroffenen Bezirken.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort

- Bezirkshauptmannschaft Perg
- bei den Gemeinden Grein, Luftenberg, Langenstein, Mauthausen, Naarn, Mitterkirchen, Baumgartenberg, Saxen, St. Nikola: bei den Gemeinden in digitaler Form

Zeit

Während der Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt

oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Beeinträchtigung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise im Wasserrechtsverfahren:

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der betreffende Grundeigentümer/die betreffende Grundeigentümerin nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Konsenswerbers/der Konsenswerberin als eingeräumt anzusehen.

Eine persönliche Ladung geht nur an die Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte. Für alle anderen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, idgF;

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Doris Wöckinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.